

Die Forderungen der Bauern in den Zwölf Artikeln

Forderungen bezüglich der Leib-, Vogt- und Kirchherrschaft D11

Die Leibeigenschaft



Barhäuptige Eigenleute liefern ihre Abgaben an den Leib- bzw. Grundherrn ab. Holzschnitt aus dem 15. Jh.
© Wikimedia Commons https://upload.wikimedia.org/wikipedia/commons/0/0f/109B%C3%A4uerliche_Abgaben.jpg

Mit Eigenschaft bezeichnet man die persönliche Abhängigkeit eines Unfreien von seinem Herrn. Während die Sklaven der Antike als Sache behandelt wurden und rechtlos waren, genossen die Eigenleute des Früh- und Hochmittelalters als Personen beschränkte Rechte.

Während des Hochmittelalters unterstellten sich immer mehr freie Bauern, um der Wehrpflicht zu entgehen, dem Schutz eines Grundherren. Aus Mangel an Arbeitskräften zwangen diese die Schutzbefohlenen zu Frondiensten und damit in die Unfreiheit. Die Eigenschaft verbreitete sich durch Erblichkeit, bei Mischehen durch die Kindsfolge der „ärgeren Hand“, nach der Kinder dem rechtlich schlechter gestellten Elternteil folgten, sowie durch Zuzug in den unter dem Schutz eines Grundherrn stehenden Personenkreis: „Luft macht eigen“. Eigenleute stellten für ihre Herren einen Vermögenswert dar, der nicht auf ihrer Person sondern auf ihrer Arbeitskraft (Frondienste) und ihrem Steuerertrag (Abgaben) beruhte und deshalb veräußerbar, tauschbar oder verpfändbar war.

Im Hochmittelalter führte der Bevölkerungszuwachs und die durch das Aufblühen der Städte einsetzende Landflucht – „Stadtluft macht frei“ – zur Auflösung des Fronhofsystems und leitete den Wandel der Grundherrschaft in ein Pacht- und Rentensystem ein. Unter dem Druck eines akuten Arbeitskräftemangels wurden die Lasten der Eigenleute auf das bäuerliche Lehengut umgelegt, wo sie von grund- und gerichtsherrlichen Abgaben kaum mehr zu unterscheiden waren.

Die mit der spätmittelalterlichen Agrarkrise verbundenen Einkommenseinbußen der Grundherren erzwangen als herrschaftliche Reaktion eine verstärkte Herausbildung der Leibeigenschaft. Im Zuge des Ausbaus der Landesherrschaft versuchten einige Landesherren darüber hinaus, durch Ausweitung der Leibherrschaft eine flächenstaatliche Herrschaft mit einheitlicher Untertanenschaft zu schaffen.